

Neue Wege im Urheberrecht

Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Dr. Arne Upmeier
Universitätsbibliothek Ilmenau



Ein langer Weg zum Allheilmittel?



Aktionsbündnis Urheberrecht I

Juli 2002 – Aktionsbündnis Urheberrecht präsentiert ersten, sehr weiten Regelungsvorschlag.

Seit Dezember 2014 gilt die aktualisierte Fassung:

Aktionsbündnis Urheberrecht II

Bildungs- und Wissenschaftsklausel

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.

(3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.

(4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

(5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen und der Bundesrat

Allianz: Juni 2009: Desiderate für den
Dritten Korb

Bundesrat: 2012 zur § 52a UrhG-
Verlängerung

Die politische Diskussion um die Entfristung von § 52a UrhG

Juni 2012

Überraschung! Plötzlich fordern auch die CDU Hardliner eine „einheitliche Wissenschaftsschranke“:



Koalitionsvertrag

Digitale Bildung

„Wir werden eine Reform des Urheberrechts auf den Weg bringen mit dem Ziel, den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung zu tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen. Wir werden prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken gesetzlich das Recht eingeräumt werden sollte, elektronische Bücher zu lizenzieren.“

Europa



I. „Reda-Report“ zur Evaluierung der alten „InfoSoc“-RL fordert:

... eine weitgefasste Ausnahme für Forschungs- und Unterrichtszwecke, die nicht nur Bildungseinrichtungen,

einschließlich informelles Lernen, umfasst;

... die Annahme einer zwingenden Ausnahme, die es Bibliotheken gestattet, Bücher in digitalen Formaten, unabhängig vom Ort des Zugangs, an die Öffentlichkeit zu verleihen;

Europa



II. „Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt“ (Mai 2015):

„Die Kommission wird noch vor Ende 2015 Rechtsetzungsvorschläge unterbreiten, um ... den Nutzern EU-weit einen umfassenderen Online-Zugang zu geschützten Werken zu ermöglichen. Geplant ist unter anderem: mehr Rechtssicherheit bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Inhalten zu bestimmten Zwecken (z. B. Forschung, Bildung, Text- und Data-Mining) durch harmonisierte Ausnahmeregelungen, [sowie] klarere Regelung der Tätigkeit von Mittlern in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Inhalte.“

Februar 2014: De la Durantaye I - Wissenschaftsschranke

§ XX – Bildung und Wissenschaft (1) 1Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient. 2Zulässig ist dies beispielsweise auch 1. durch den Unterrichtenden zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, 2. für Prüfungen, 3. als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen bestimmt ist, 4. zur eigenen Unterrichtung über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und 5. zur automatisierten Analyse des Informationsgehalts auch ganzer, bereits in elektronischer Form befindlicher Werke, wenn die Vervielfältigung einen integralen und wesentlichen Teil des Verfahrens darstellt. (2) 1Im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist auch die Verbreitung zulässig. 2Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zulässigen Verwertungen gelten § 46 Absatz 3 und Absatz 5 entsprechend. (3) 1Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist auch die Vervielfältigung unveröffentlichter Werke zulässig. 2§§ 12 bis 14 bleiben unberührt. (4) 1Für die öffentliche Zugänglichmachung, die Vervielfältigung im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und die Verbreitung gemäß Absatz 2 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 3§§ 54 bis 54h bleiben unberührt.

De la Durantaye II – Schranke für Gedächtnisinstitutionen

§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive (1) Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, zur Archivierung 1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand, 2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. (2) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken aus dem eigenen Bestand durch die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Zugänglichmachung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und privater Studien an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren Räumlichkeiten, wenn die Nutzung durch die Einrichtungen geboten ist. (3) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung veröffentlichter Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken 1. im Wege des Post- und Faxversands, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist, 2. auch in sonstiger elektronischer Form, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist und keinen kommerziellen Zwecken dient, 3. auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient, wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist. (4) 1Für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 2 sowie die Vervielfältigung und Übermittlung nach Absatz 3 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 3§§ 54 bis 54h bleiben unberührt.

Jetzt zum Mitleesen!

Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient...

Jetzt zum Mitleesen!

.... Zulässig ist dies beispielweise auch [*in den Fällen, die schon jetzt im Gesetz stehen*]

Für die öffentliche Zugänglichmachung, die Vervielfältigung ... ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Jetzt zum Mitleesen!

Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungs-stücken durch öffentlich zugängliche **Bibliotheken**, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen... **zur Archivierung** ...[sowie] von ... Werken aus dem eigenen Bestand ... zur Zugänglichmachung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und privater Studien an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren Räumlichkeiten, wenn die Nutzung durch die Einrichtungen geboten ist.



Jetzt zum Mitlesen!

[Fernleihe wie bisher. Zudem aber]:

Auf Einzelbestellung ... auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient, wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist.

Ein ungelöstes Problem

Aus § 52a UrhG: „ ... soweit dies zu dem jeweiligen Zweck **geboten** ist...“

Bei de la Durantaye:

Wissenschaftsschranke: „... soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck **geboten** ist ...

Bibliotheksschranke: „... (1) wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck **geboten** ist...(2) wenn die Nutzung durch die Einrichtungen geboten ist... (3) wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang **geboten** ist.“

Eine mögliche Ergänzung?

Der Gebotenheit stehen kommerzielle Verlagsangebote entgegen, wenn diese angemessen sind und sie in einer allgemein zugänglichen Datenbank angezeigt sind. Die Datenbank wird vom Bundesjustizminister in Einvernehmen mit den Kultusministern der Länder in einer Rechtsverordnung benannt.



© <http://www.flickr.com/photos/aussiegall/4923600994/>

Zum Schluss:

Eine mit Vorsicht zu
genießende Prognose

Fragen?

Antworten: Jetzt oder später unter

arne.upmeier@tu-ilmenau.de
Jetzt oder später unter